

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Unternehmensbereich Erdbau, Sande, Schüttgüter und Baustoffrecycling

1. Allgemeines

Allen unseren Verkäufen gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, denen sich der Besteller unterwirft. Dies gilt auch für zukünftige Verkäufe an den Besteller, ohne dass jedes Mal die Geltung dieser Bedingungen vereinbart werden muss. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich und von uns bestätigt werden.

2. Angebot und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt bzw. wenn Versandanzeige oder Rechnung erteilt ist.

3. Lieferung + Erfüllung

Wir erfüllen unsere Lieferverpflichtung auch wenn Anlieferung frei LKW Baustelle vereinbart ist mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer am Beladeort. Die Gefahr geht in jedem Falle mit Verlassen des Beladeortes auf den Käufer über. Die Ware reist stets auf eigene Gefahr des Bestellers. Dieser haftet auch dafür, dass die Zufahrtswege zur Abladestelle befahrbar sind. Über die Befahrbarkeit der Straßen entscheidet der Fahrer. Wird er auf unbefestigtes Gelände beordert, dann haftet der Besteller für alle Schäden, gleich welcher Art, die dadurch an Fahrzeug und Ladung entstehen. Der Besteller ist verpflichtet, das Transportfahrzeug unverzüglich bei der Ankunft an der Abladestelle zu entladen. Bei Zuwiderhandlungen haftet er für die entstehenden Mehrkosten.

Höhere Gewalt jeglicher Art in den Lieferwerken oder Zulieferbetrieben, Verkehrsstörungen, Streiks oder sonstige von uns nicht verschuldete Lieferungs- und Anfuhrschwierigkeiten entbinden uns ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise von übernommenen Lieferverpflichtungen.

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich. Bei Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, entstehen dem Besteller keine Ansprüche; andernfalls ist er lediglich berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurückzutreten,- weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche entstehen können, vom Verträge zurückzutreten, wenn uns seine Ausführung aus technischen oder kaufmännischen Gründen nicht möglich oder zuzumuten ist.

4. Maße

Gewichts- und Maßangaben jeweils im Rahmen der einschlägigen DIN-Bestimmungen.

5. Reklamationen, Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind uns spätestens innerhalb 14 Tagen, in jedem Falle aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahme für Materialprüfungen zu geben. Eine Garantie von Eigenschaften muss ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet sein.

Die bei der Herstellung, Transport oder Verarbeitung unserer Produkte auftretenden geringfügigen Schäden, die die gewöhnliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können nicht beanstandet werden, sofern die Produkte eine Beschaffenheit aufweisen, wie diese bei Sachen der gleichen Art üblich ist.

Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge ist der Besteller berechtigt, die gesetzlichen Rechte unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gegen uns geltend machen zu lassen. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Aus anderen Rechtsgründen haften wir nur, wenn wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche verjähren alle Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk frei geeignetem Transportmittel gemäß unseren Zahlungsbedingungen. Abweichend von diesen sind wir berechtigt, eine Lieferung von der Bezahlung des vollen Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe der Ware abhängig zu machen, wenn wir dieses für zweckmäßig erachten. Wenn nach Kaufvertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Lieferung von Waren von der vorherigen Bezahlung nach Maßgabe des § 321 BGB abhängig zu machen.

Bei Lieferung frei Baustelle werden dem Käufer die jeweils gültigen Frachtsätze in Rechnung gestellt. Durch Erschwernisse (Eis, Schnee, schlechte Anfuhrverhältnisse usw.) bei Anfuhr entstehende Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen. Die Preise basieren auf den uns heute bekannten Kostenfaktoren. Bei wirksam werdenden Erhöhungen behalten wir uns entsprechende Nachberechnung vor, es sei denn, wir bestätigen ausdrücklich und schriftlich Festpreise.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar: 14 Tage nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto, sonst rein netto. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen sind - ohne dass besondere Inverzugsetzung erforderlich wäre - Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und -spesen für offene Geschäftskredite zu zahlen.

Alle Zahlungen haben ausschließlich an die E. Bayer Baustoffwerke GmbH + Co. KG, Entennest 2, 73730 Esslingen zu erfolgen.

E. BAYER BAUSTOFFWERKE - Entennest 2 - 73730 Esslingen

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gemäß § 771 ZPO Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- Vergleichs- oder vergleichbaren Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Unwirksamkeit

Die evtl. Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Beladeort gemäß Ziffer 3. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist – sofern er ein im Handelsregister eingetragener Vollkaufmann ist - unser Geschäftssitz. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrag wird - wenn der Käufer Vollkaufmann ist - die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Esslingen/Neckar als Gerichtsstand vereinbart.